



## **Amtliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten am 24. September 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) einstimmig bestimmt, dass der Wahltag für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister / Bürgermeisterin) der Stadt Arendsee (Altmark) am

**Sonntag, dem 24. September 2023** stattfindet und am  
**Sonntag, dem 8. Oktober 2023**

eine eventuell erforderlich werdende **Stichwahl** erfolgt.

Entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 2 KWG LSA dauert die Wahlzeit von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Fällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der Hauptwahl. Es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Arendsee (Altmark), die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Wahlsonntag seit mindestens drei Monaten in der Stadt Arendsee (Altmark) ihren Hauptwohnsitz haben.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Bewerberinnen/Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Bewerberinnen/Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 38 a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge eines Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, mit der Bewerbung um das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark)

eine Versicherung nach amtlichem Muster der Anlage 8 b zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 30 Abs. 3 KWG LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Arendsee (Altmark) von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes auf amtlichen Formblättern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können beim Wahlleiter der Stadt Arendsee (Altmark) zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gelten die Regelungen der §§ 21 und 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA entsprechend.

Für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) erfolgt eine Stellenausschreibung.

Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich bei der

**Stadt Arendsee (Altmark)**  
**Wahlleiter**  
**Herrn Michael Niederhausen**  
**Am Markt 3**  
**39619 Arendsee (Altmark)**

einzureichen. Die Bewerbungen sind auf dem Briefumschlag als solche zu kennzeichnen und mit dem Vermerk Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu versehen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Frist ist vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) auf

**Montag, 17. Juli 2023**

festgelegt worden. Nach § 39 Abs. 1 KWO LSA endet die Einreichungsfrist an diesem Tag um 18:00 Uhr. Bewerbungen können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

gez. Niederhausen  
Gemeindewahlleiter